

# Instruktion

## für die Erstellung des Berichtes über das Kindesvermögen

### I.

Der Bericht ist über das gesamte Vermögen des Kindes zu erstatten. Das amtliche Erbschaftsinventar ersetzt das Kindesvermögensinventar, wenn ausser dem Anteil des Kindes am Nachlass kein Vermögen mehr vorhanden ist. Das Gleiche gilt für das öffentliche Erbschaftsinventar. Ferner ersetzt das vormundschaftliche Inventar das Kindesvermögensinventar. Für die wesentlichen Tatsachen sind Belege beizubringen (Erbteilungsverträge, Steuertaxationen, Kaufverträge etc.).

Bei der Deklaration des Kindesvermögens sind folgende Angaben erforderlich:

1. Bei **Liegenschaften**:  
Die Parzellen-Nr., die Strassenlage, der Flächeninhalt und die Brandversicherungssumme sowie allfällige Belastungen mit Pfandrechten.
2. Bei **Fahrnisgegenständen** genügt, abweichende Verfügung der Vormundschaftsbehörde vorbehalten, die Zählung und Schätzung nach Kategorien (z.B. Möbel, Wäsche, Kleider, Bibliothek).
3. Bei **Wertpapieren** sind, ausser der genauen Beschreibung, Titel-Nr., Zinshöhe, Zinsverfall, Kündigungs- oder Rückzahlungstermine, Sicherheiten sowie Nominal- und Kurswert anzugeben.
4. Bei **Sparguthaben** soll die Firma der Bank, die Nummer des Sparheftes, der Name der Person, zu deren Gunsten das Sparheft lautet, angegeben werden. Falls nicht der Inhaber der elterlichen Sorge berechtigt ist, über dieses Sparguthaben zu verfügen, ist der Vormundschaftsbehörde der Name des verfügungsberechtigten Einlegers mitzuteilen.
5. Bei **Lebensversicherungen** ist anzugeben: Firma der Versicherungsgesellschaft,, Policen-Nummer, Versicherungssumme, Name der versicherten Person und der Name des Versicherungsnehmers, d.h. der Person, der die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der Versicherungsgesellschaft zustehen. Falls eine Begünstigung erklärt worden ist, ist auch zu erwähnen, wer der Begünstigte ist, und zwar sowohl im Todes- wie auch im Erlebensfall.
6. Ist Kindesvermögen vorhanden, das der Zuwendende von der elterlichen Verwaltung ausgeschlossen hat, so ist dies mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Erträge von Kindesvermögen, deren Verwaltung durch den Inhaber der elterlichen Sorge ausgeschlossen wurde.

### II.

Gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) gelten für die Verwaltung des Kindesvermögens folgende Bestimmungen:

1. Das Kindesvermögen wird von den Inhabern der elterlichen Sorge verwaltet. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde ein **Inventar** über das Vermögen einzureichen. Erachtet es die Vormundschaftsbehörde

nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an (Art. 318 ZGB).

2. Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindeschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 ZGB)

Die Eltern dürfen die **Erträge** des Kindesvermögen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden (Art. 319 Abs. 1 ZGB), ausser es handle sich um Erträge von Kindesvermögen, die dem Kind mit der Auflage, dass die Eltern die Erträge des Kindesvermögens nicht verbrauchen dürfen, oder unter der Bestimmung zintragender Anlage oder als Spargeld zugewendet worden sind (Art. 321 ZGB). Ein Ueberschuss fällt ins Kindesvermögen (Art. 319 Abs. 2 ZGB).

3. Das **Vermögen** der Kinder darf nur mit **Zustimmung der Vormundschaftsbehörde** von den Eltern angezehrt werden, wenn es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhaltes, der Erziehung oder der Ausbildung als notwendig erweise (Art. 320 Abs. 2 ZGB).
4. Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Lebt das Kind mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet (Art. 323 Abs. 2 ZGB).
5. Die Eltern haben dem Kinde, wenn es mündig wird, sein Vermögen auf Grund einer Abrechnung herauszugeben (Art. 326 ZGB).
6. Die Eltern sind für die Rückleistung gleich einem Beauftragten verantwortlich (Art. 237 Abs. 1 ZGB)
7. Bei Gefährdung des Kindesvermögen hat die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögen zu treffen (Art. 324, 325 ZGB).
8. Bei der Pfändung und beim Konkurs der Eltern sind die Forderungen des Kindes privilegiert. Auch kann das Kind für seine Ansprüche ohne vorhergehende Betreibung an der Pfändung gegen die unterhaltspflichtigen Eltern teilnehmen (Art. 111 und 219 SchKG). Die Eltern haben für die Geltendmachung dieser Rechte der Kinder besorgt zu sein.
9. Soll ein Kind, das unter der elterlichen Sorge steht, durch ein Rechtsgeschäft mit Vater oder Mutter oder durch ein solches mit einem Drittem im Interesse von Vater oder Mutter verpflichtet werden, so hat ein Beistand mitzuwirken. Ein derartiges Geschäft bedarf der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde. Es ist somit in solchen Fällen bei der Vormundschaftsbehörde ein begründetes Gesuch um Ernennung eines Beistandes einzureichen.